

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0213-1/A/4/2019

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3041/J der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Angela Lueger, Genossinnen und Genossen** wie folgt und möchte folgende grundlegende Bemerkung voranstellen:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert. Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringliche betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändern und kein Feiertag gestrichen wird. Im Sinne des EuGH-Urteils ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Zu den Fragen 1 bis 3, 5, 8 und 9:

Die parlamentarischen Abläufe, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt sind, sind kein Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung. Die angesprochenen Änderungen wurden im Wege eines Abänderungsantrags eingebracht und von Nationalrat und Bundesrat den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend beschlossen. Selbstverständlich standen dennoch die Expertinnen und Experten meines Hauses bei Fragen zur Verfügung. Da jedoch aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit auf informelle und direkte Kommunikation zwischen den Akteuren zurückgegriffen werden musste, kann eine genaue Darstellung der Räumlichkeiten der Zusammenkünfte nicht angegeben werden.

Frage 4:

Die Expertise des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist eingeflossen.

Frage 6:

Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Nationalrates betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Frage 7:

In meinem Vollzugsbereich standen Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachbereiche für Rückfragen beratend zur Verfügung.

Frage 10:

Im heurigen Jahr war dieser Fall kein Problem, da nach § 33a Abs. 29 des Arbeitsruhegesetzes für 2019 eine Sonderregelung gilt, nach der der persönliche Feiertag noch zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben werden kann. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses mit 1. April 2019 und dem Karfreitag am 19. April 2019 wäre es sich ohne diese Sonderregelung nicht ausgegangen. Die Gesetzesänderung ist auch rechtzeitig im Bundesgesetzblatt erschienen.

Frage 11:

Im Jahr 2018 galt in meinem Ressort die interne Regelung, dass - neben Bediensteten, für die ein gesetzlicher Feiertag bestand - Bedienstete mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und Bedienstete mit Kindern bzw. mit Kindern von Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen im Alter bis zu 15 Jahren (Ende der Schulpflicht) vom Dienst befreit werden konnten. Alle an diesem Tag nicht gänzlich dienstbefreiten Bediensteten hatten den Dienstbetrieb bis 12.00 Uhr aufrecht zu erhalten. Nach 12.00 Uhr wurde, nach dienstlicher Notwendigkeit, ein Journdienst eingerichtet.

Weil für den Bereich der Arbeitsinspektorate ein abweichender Normaldienstplan besteht, war durch diese am Karfreitag nur die Erreichbarkeit für Anfragen bis 12.00 Uhr mittels Journdienst durch Rufbereitschaft sicherzustellen. Danach galten die allgemeinen Regelungen zur Rufbereitschaft.

Frage 12:

Mit der Novelle zum Feiertagsruhegesetz (BGBl. I Nr. 22/2019) gilt der Karfreitag im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht mehr als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche.

Gemäß einem Ministerratsbeschluss betreffend den Dienstbetrieb bei den Bundesdienststellen zu den Osterfeiertagen aus dem Jahr 1963 (MRV vom 8. März 1963, ZI. 33.225-3/63) kann am Karfreitag ab 12.00 Uhr ein Journdienst eingerichtet werden. Die Vormittagsstunden können, soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, eingearbeitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch möglich ist, einen Urlaubstag zu nehmen, wobei dann aber ein gesamter Urlaubstag verbraucht wird.

Oben zitierter Ministerratsbeschluss findet auf alle Bediensteten meines Ressorts Anwendung, eine Ausnahme bildet hier aber wiederum der Bereich der Arbeitsinspektorate, wo Bedienstete ab 12:00 Uhr die allgemeinen Regelungen zur Rufbereitschaft zu befolgen haben.

Gespräche mit der Personalvertretung haben diesbezüglich bereits stattgefunden.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

